SATZUNG

für Obdachlosenunterkünfte

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 30.03.1992

- Änderungssatzung vom 20.12.2001
 Änderungssatzung vom 13.04.2017

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023),
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 712/SGV NW 610

hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 24.02.1992 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Er erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der BenutzerInnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in den zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die BenutzerIn kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede/r BenutzerIn verpflichtet,
- 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
- 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt zu folgen.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, insbesondere wenn der/die BenutzerIn
- anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
- 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die Weisungen (Absatz 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der/Die BenutzerIn hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene BenutzerIn ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft und der dem/der BenutzerIn überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die BenutzerInnen der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Rheda-Wiedenbrück zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung beträgt je Person und Monat einheitlich 220,00 €.
- (2) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung).

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.04.2017

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg